



# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Neustadt-Rönnelmoor“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins sind 26939 Ovelgönne, Ortschaft Neustadt/Colmar.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
- (2) Zweck des Vereins
  - a) Förderung der Jugend- und Altenpflege
  - b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - c) Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei Kinder- und Jugendveranstaltungen,
- (wie z. B. Schnupperangeln, Ferienpass der Gemeinde)
- Pflegearbeiten der Schutzhütten, Sitzbänken und Grün- und Wegeflächen im Ort
- Theateraufführungen durch eigene Mitglieder

Durchführung von Heimatlichen Veranstaltungen, (wie z. B. Heimatabend, Dorffest, Weihnachtsmarkt)

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Es kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet. In besonderen Fällen kann der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  - c) durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt worden sind
  - d) durch Austritt
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nicht erstattet.



#### **§ 4 Beiträge**

Es werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird einmal im Jahr erhoben, eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr gesetzlich zustehenden Aufgaben wahr.  
Zu den Aufgaben gehören
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts
  - d) die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
  - e) die Beitragsregelung
  - f) die Beschlussfassung über Satzungen und deren Änderungen
  - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres;
  - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen und durch einen Vorsitzenden geleitet.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (5) Die Beschlüsse werden gefasst
  - a) bei Satzungen und deren Änderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder;
  - b) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlabstimmungen erfolgen durch Zuruf; auf Verlangen erfolgt geheime Abstimmung.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (darunter ein Vorsitzender) vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat den Vereinsmitgliedern in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (8) Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine ehrenamtliche Tätigkeit. Nur die baren Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich; kann aber auch mündlich erfolgen.
- (11) Zu bestimmten Beratungspunkten können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.
- (12) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

- (1) Für besondere oder einmalige Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen und Ausschüsse gebildet werden.  
Aufgaben können insbesondere sein
  - a) Kontaktpflege zu den Vereinsmitgliedern
  - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Die Leitung hat, soweit erforderlich, ein Vereinsmitglied oder eine von der Arbeitsgruppe bzw. dem Ausschuss gewählte und vom Vorstand bestätigte Person.



## **§ 10**

### **Auszeichnung für besondere Verdienste**

- (1) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes (Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorstandsmitglieder). Diese können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand weiterhin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ovelgönne zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12**

### **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einer in den Ortschaften erscheinenden Tageszeitung.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Vereins.
- (2) Sind bei der ersten Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten, so ist nach einer Frist von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen, die dann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 19. 02.1999 beschlossen worden und tritt am Eintragungstag in Kraft.

Die Satzungsänderung der §§ 2 und 11, Absatz 3, ist in der Mitgliederversammlung am 12.02.2016 beschlossen worden und tritt am Eintragungstag in Kraft.

**Neustadt/Colmar, 12. Februar 2016**

Unterschriften: Helmut Diers, Anke Büsing, Burkhard Cibis